



### Vorbemerkung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 29.11.2012 eine Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) vom 20.12.2007 beschlossen. Diese Änderung des NiSchG NRW tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Für den schulischen Bereich ergeben sich lediglich wenige Änderungen. Nachfolgend findet sich ein Auszug der Bestimmungen des NiSchG NRW, die für den schulischen Bereich relevant sind. Jeweils im Anschluss daran stehen einige erläuternde Hinweise.

Vorab das Wichtigste in Kürze:

- *Das Rauchverbot in Schulgebäuden und auf dem Schulgrundstück sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes bleibt bestehen.*
- *Die bisherige Möglichkeit des Schulträgers bei nichtschulischen Veranstaltungen das Rauchen in Schulen (Aulen, Sporthallen et al.) zuzulassen, ist entfallen.*

Das Rauchverbot an Schulen – und damit der Nichtraucherschutz im schulischen Bereich – ergibt sich aus dem § 54 Absatz 6 SchulG, der unmittelbar auf die Vorschriften des NiSchG NRW verweist.

Aus § 54 Absatz 7 SchulG folgt sodann, dass dieses Rauchverbot auch an Ersatzschulen und Ergänzungsschulen gilt.

## Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)

Vom 20.12.2007 in der Fassung vom 01.05.2013

### A u s z u g

#### § 1 – Grundsätze

**(1)** Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

**(2)** Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

### Erläuternde Hinweise

Für Schulen gilt das Rauchverbot nicht nur in Gebäuden, sondern auf dem gesamten Schulgrundstück, so zum Beispiel auf dem Schulhof (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht weiterhin, dass beispielsweise in einer auf dem Schulgrundstück gelegenen Dienstwohnung (Hausmeisterin / Hausmeister) geraucht werden kann. Nach Absatz 2 kann aber der Eigentümer des Schulgrundstückes oder der Dienstwohnung eigenständig ein Rauchverbot in Bezug auf die Dienstwohnung aussprechen.



## § 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. – 2. [.....]
3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
  - a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
  - b) – d) [.....]
4. – 8. [.....]

### Erläuternde Hinweise

In § 2 sind die Einrichtungen aufgeführt, die Adressaten des NiSchG NRW sind. Hierzu zählen unter anderem Schulen im Sinne des § 6 Absatz 1 SchulG (Nummer 3 Buchstabe a)). Adressaten sind demnach alle öffentlichen Schulen (§§ 6 Absatz 2, 54 Absatz 6 SchulG) sowie alle Ersatz- und Ergänzungsschulen (§ 54 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 SchulG).

Hingegen gilt das Rauchverbot des NiSchG NRW nicht für Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für Einrichtungen der Weiterbildung (arg. ex § 6 Absatz 2 Satz 3 SchulG).

## § 3 – Rauchverbot

**(1)** Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Nummer 3 Buchstabe a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nummer 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes.

**(2)** Davon abweichend können in den Einrichtungen nach Absatz 1 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. [Sätze 2 und 3 .....] Satz 1 gilt [.....] nicht [.....] in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b). [.....].

**(3) – (5)** [.....].

### Erläuternde Hinweise

Absatz 1 normiert das Rauchverbot für Schulen, welches nicht nur für die Schulgebäude gilt (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1), sondern auch für das gesamte Schulgrundstück. Das bedeutet, dass das Rauchen auch auf dem Schulhof und sonstigen zum Schulgrundstück gehörenden Freiflächen verboten ist. Zu einer solchen Freifläche gehört regelmäßig auch der Schulparkplatz. Darüber hinaus ergibt sich aus Absatz 1 auch das Rauchverbot bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes (zum Beispiel Klassen- und Kursfahrten, Tagesausflüge, Schulfeste, schulischen Kulturveranstaltungen, Schwimmunterricht in einem kommunalen oder privaten Schwimmbad).

Die bisherige Einschränkung in Absatz 1 Satz 2, wonach das Rauchverbot auf dem Schulgrundstück nur „... im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen“ galt, ist aufgehoben worden. Nach der bisherigen Regelung war es möglich, bei nicht schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück zu rauchen (zum Beispiel bei einem am Wochenende auf dem Schulhof stattfindenden Flohmarkt).



Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die in Absatz 2 Satz 1 eröffnete Möglichkeit Raucherräume einzurichten für Schulen nicht gilt (Absatz 2 Satz 4).

#### § 4 – Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ [.....] zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach § 3 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nummern 1 bis 6,

b) [.....].

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

#### Erläuternde Hinweise

Die gesetzlichen Ausführungen zu Hinweispflichten sowie die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote finden sich nunmehr in § 4.

Zu der in Absatz 1 festgelegten „Beschilderungspflicht“ wird auf den Erlass des Ministeriums vom 09.01.2008 verwiesen, der das Aussehen des entsprechenden Verbotsschildes betrifft. Da die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Einhaltung dieser Pflicht nach Absatz 2 Satz 1 verantwortlich ist, dürfte es im Falle von Neu- oder Austauschbeschilderungen hilfreich sein, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Kontakt mit dem jeweiligen Schulträger aufnimmt, um eine ordnungsgemäße Beschilderung sicherzustellen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nach Absatz 2 Satz 1 „... im Rahmen ihrer Befugnisse ...“ auch für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Soweit ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben die Schulleiterin oder der Schulleiter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu beenden sowie neuerliche Verstöße zu verhindern (Absatz 2 Satz 2). Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden insofern regelmäßig erzieherische Einwirkungen nach § 53 Absatz 2 SchulG in Betracht kommen.

Sofern bei nicht schulischen Veranstaltungen – zum Beispiel am Wochenende bei einem Flohmarkt auf dem Schulhof – ein Verstoß gegen das Rauchverbot erfolgt, so ist die zuvor erwähnte Verantwortlichkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters regelmäßig nicht gegeben; eine Intervention würde nicht mehr im Rahmen der Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters liegen. In einem solchen Fall ist der Grundstückseigentümer oder -nutzungsberechtigte (Mieter) – das ist in der Regel der Schulträger – gefordert, einzugreifen.

#### § 5 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Ver-



stoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder [.....] Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

**(3)** Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro geahndet werden.

**(4)** Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. [.....] .

**(5)** [.....] .

#### Erläuternde Hinweise

Ordnungswidrigkeiten, die eine Geldbuße von bis zu 2.500,- € nach sich ziehen können, sind nach den Absätzen 1 und 2:

- Verstoß gegen Rauchverbot => Adressat: Jede rauchende Person
- Nichterfüllung der Hinweispflicht („Beschilderungspflicht“) => Adressat: Schulleiterin oder Schulleiter
- Nichtergreifen von Maßnahmen bei Verstoß gegen Rauchverbot => Adressat: Schulleiterin oder Schulleiter

Ob im Falle einer rauchenden Schülerin oder eines rauchenden Schülers die Schule – über eine erzieherische Einwirkung nach § 53 Absatz 2 SchulG hinaus – die örtliche Ordnungsbehörde (zumeist das Ordnungsamt der jeweiligen Kommune) informiert, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gesondert zu entscheiden (Erstverstoß, Wiederholungsverstoß).

Sofern sich seitens einer Schule ein „Unterlassen“ ergibt, soll zunächst die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schule (nochmals) über den Inhalt des NiSchG informieren und ggf. in geeigneter Weise beraten.

## § 6 – Inkrafttreten, Berichtspflicht

[.....]